



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 17.01.2025

### **Sachverständigenbegutachtung und Rolle der Staatsanwaltschaft im Wiederaufnahmeverfahren im sogenannten Badewannen-Mordfall**

Im vermeintlichen sog. Badewannen-Mordfall saß ██████ 13 Jahre unschuldig im Gefängnis und wurde erst nach Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens durch Urteil des Landgerichts München I am 7. Juli 2023 freigesprochen. Das Staatsministerium der Justiz (StMJ) hat dem Landtag mit Schreiben vom 13. August 2024 zu diesem Fehlurteil berichtet (Drs. 19/1938). Es stellen sich jedoch weitere Fragen zu Verantwortlichkeiten und Konsequenzen, die der Bericht der Staatsregierung nicht beantwortet hat. Diese Fragen betreffen auch mögliche Fehler bei der rechtsmedizinischen Begutachtung, die bereits Gegenstand von Presseberichterstattung waren<sup>1</sup>. Demnach ging der beauftragte Rechtsmediziner nach Obduktion der Leiche am 29. Oktober 2008 zwar zunächst von einem Unfall aus. Aber nachdem er durch die ermittelnden Kriminalpolizeibeamtinnen und Kriminalpolizeibeamten am 17. November 2008 zu einer Besichtigung des damals mutmaßlichen Tatorts gebeten wurde, war der Sachverständige der Ansicht, dass ein Unfall doch höchst unwahrscheinlich gewesen sein soll.

Des Weiteren stellen sich Fragen zur Rolle der beteiligten Staatsanwaltschaften. Eine Wiederaufnahme hat die zuständige Staatsanwaltschaft trotz des Vorliegens neuer Indizien im Jahr 2018 nicht von sich aus angestoßen. Stattdessen brauchte es seitens der Strafverteidigung viel Arbeit und Geld unter anderem für eine teure Computersimulation zum Sturzgeschehen der Verstorbenen, die letztendlich mit zum Freispruch führte. Außerdem agierten die zuständigen Staatsanwälte im Wiederaufnahmeverfahren auf genau die gleiche Weise, wie sie es im Ausgangsverfahren taten, als das unterstellte Tatmotiv (Habgier) doch nicht haltbar war und daher dem Gericht kurzfristig ein neues Tatmotiv präsentiert wurde. Nachdem im Wiederaufnahmeverfahren durch das von der Verteidigerin vorgelegte biomechanische Gutachten zum Sturzgeschehen samt Computersimulation eine der tragenden Säulen des Urteils zusammengebrochen war, vollzog die Staatsanwaltschaft im Prozess einen Schwenk und behauptete nunmehr, ausschlaggebend für die Verurteilung von ██████ war und ist, dass die Verstorbene gar keinen Grund gehabt hätte, sich an der Badewanne zu betätigen<sup>2</sup>.

Die zuständigen Gerichte folgten bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 23. September 2021, das den Wiederaufnahmeantrag von ██████ doch für zulässig hielt, der Einschätzung der Ermittlungsbehörden. Trotz richterlicher Unabhängigkeit, richterlicher Beweiswürdigung und freier richterlicher Überzeugungsbildung war eine Korrektur der getroffenen Fehlentscheidungen erst nach 13 Jahren Haft möglich.

1 [www.stern.de](http://www.stern.de)

2 [www.sueddeutsche.de](http://www.sueddeutsche.de)

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Was veranlasste die Staatsregierung zu der in ihrem Bericht an den Landtag vom 13. August 2024 (Drs. 19/1938) getroffenen Einschätzung, wonach die Auswahl von Sachverständigen wichtige Themen seien, bei denen Verbesserungen ansetzen müssen? ..... 4
- 1.2 Gab es nach den Erfahrungen des Fehltrteils im sog. Badewannen-Mord Konsequenzen bei der Bestellung rechtsmedizinischer Gutachterinnen und Gutachter? ..... 4
- 1.3 Welche Fehler unterliefen dem beauftragten Rechtsmediziner bei der Obduktion der Leiche am 29. Oktober 2008 und der Tatortbegehung mit der Polizei im November 2008? ..... 5
- 2.1 Werden diejenigen Gutachter, die fehlerhafte Begutachtungen in diesem Fall erstellt haben, weiterhin als Gutachter bestellt? ..... 5
- 2.2 Welche fachlichen Voraussetzungen gibt es für die Bestellung als rechtsmedizinische Gutachterin bzw. Gutachter? ..... 5
- 2.3 Ist die Auswahl der Sachverständigen im Strafprozess nach Ansicht der Staatsregierung ausreichend gesetzlich geregelt? ..... 5
- 3.1 Wie bewertet es die Staatsregierung, dass Gutachten im Strafprozess in der Praxis in der Regel nur als mündliche Aussage in den Strafprozess eingehen, es aber nicht unbedingt einer schriftlichen Begutachtung bedarf? ..... 6
- 3.2 Sieht die Staatsregierung hier entsprechenden Reformbedarf im Prozessrecht bezüglich der Sachverständigengutachten? ..... 6
- 3.3 Sollte aus Sicht der Staatsregierung die Hauptverhandlung künftig dokumentiert werden? ..... 6
- 4.1 Hatte die beteiligte Staatsanwaltschaft ihrerseits die Möglichkeit zur Wiederaufnahme des Verfahrens geprüft, nachdem im Juli 2018 im Rahmen einer Pressekonferenz im Landtag mit dem damaligen Vorsitzenden des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration die Computersimulation des Sturzes geschehens vorgestellt wurde? ..... 7
- 4.2 Hätte die beteiligte Staatsanwaltschaft von sich aus die Möglichkeit gehabt, ein weiteres thermodynamisches und darauf aufbauendes rechtsmedizinisches Gutachten zur Ermittlung des Todeszeitpunkts der Verstorbenen anzufordern? ..... 7
- 4.3 Falls ja, warum ist es nicht dazu gekommen? ..... 7
- 5.1 Wann hatte sich die beteiligte Staatsanwaltschaft die im Jahr 2018 von der Strafverteidigung vorgestellte Computersimulation zum biomechanischen Sturzeschehen beschafft bzw. vorlegen lassen? ..... 7

---

5.2	Sieht die Staatsregierung eine rechtliche Pflicht der Staatsanwaltschaft, von sich aus in einem Verfahren eine Wiederaufnahme zu beantragen, wenn es Hinweise dafür gibt, dass das Urteil falsch sein könnte? .....	8
6.1	Warum erteilte das StMJ bzw. der Staatsminister der Justiz, obwohl es Berichte der zuständigen Staatsanwaltschaften und der Generalstaatsanwaltschaft München zum Wiederaufnahmeverfahren gegeben hatte, keine Weisung, eine Wiederaufnahme zu beantragen? .....	8
6.2	Wann erfuhr der damalige Staatsminister der Justiz von diesen im Juli 2018 vorgestellten Neuigkeiten zur Computersimulation des Sturzes, wie hat er das bewertet und was hat er daraufhin veranlasst? .....	8
6.3	Wurden dienstrechtliche Konsequenzen gegenüber den für das Wiederaufnahmeverfahren zuständigen Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten geprüft (bitte Gründe für die Entscheidung angeben)? .....	9
7.	Warum war im zweiten Rechtsgang ab Ende des Jahres 2011 vor dem Landgericht München II, nach dem ersten Revisionsverfahren, derselbe Staatsanwalt für den Fall und die Sitzungsververtretung zuständig wie im ersten Rechtsgang im Jahr 2009? .....	9
8.1	Wie beurteilt die Staatsregierung ihr Verhalten bezüglich einer Petition vom 24. Oktober 2019 (VF.0179.18), bei der sich die Staatsregierung in keiner Weise mit den Argumenten des Wiederaufnahmeantrags auseinandergesetzt hatte, obwohl die Bedenken bereits pressebekannt gewesen waren? .....	9
8.2	Wie beurteilt die Staatsregierung ihr Verhalten bezüglich dieser Petition auch im Hinblick auf die Aussagen in der Drs. 18/5560, wonach sie durchaus handlungsfähig in diesem Bereich gewesen und der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration durchaus zuständig gewesen wäre, aber dennoch keine ausreichende Stellungnahme abgegeben worden ist? .....	9
8.3	Wird die Staatsregierung bei zukünftigen Fällen von Petitionen zu Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen den Landtag umfassender, also auch über die Argumente für und wider eine Wiederaufnahme informieren? .....	9
	Anlage 1 .....	11
	Anlage 2 .....	35
	Anlage 3 .....	37
	Hinweise des Landtagsamts .....	42

# Antwort

## **des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat**

vom 08.04.2025

### Vorbemerkung:

Über den Verlauf des Strafverfahrens und des Wiederaufnahmeverfahrens im sogenannten Badewannen-Mordfall sowie die Aufarbeitung und die Konsequenzen aus dem Fall hat das Staatsministerium der Justiz (StMJ) dem Landtag mit dem in der Anlage beigefügten Schreiben vom 13. August 2024 umfassend berichtet. Die folgende Beantwortung schließt hieran an.

- 1.1 Was veranlasste die Staatsregierung zu der in ihrem Bericht an den Landtag vom 13. August 2024 (Drs. 19/1938) getroffenen Einschätzung, wonach die Auswahl von Sachverständigen wichtige Themen seien, bei denen Verbesserungen ansetzen müssen?**
- 1.2 Gab es nach den Erfahrungen des Fehlurteils im sog. Badewannen-Mord Konsequenzen bei der Bestellung rechtsmedizinischer Gutachterinnen und Gutachter?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden zusammen beantwortet.

Bei der Aufarbeitung des Verfahrens (siehe Ziffer 2 des Berichts vom 13. August 2024 zum Beschluss des Landtags vom 25. April 2024 betreffend „Bericht zur Arbeit von Strafverfolgungsbehörden und Justiz im sogenannten Badewannen-Mordfall“, Drs. 19/1938) ergab sich, dass ein Sachverständiger für Rechtsmedizin und ein vom Landgericht München II nach Aufhebung der ersten Urteils vom 12. Mai 2010 im zweiten Rechtsgang hinzugezogener Sachverständiger für Biomechanik demselben Institut angehörten.

Dies ist strafprozessual zulässig und wurde durch den Bundesgerichtshof im Revisionsverfahren nicht beanstandet. Auch sonst bestehen keine Anhaltspunkte, dass die beiden Sachverständigen ihre Gutachten nicht unabhängig voneinander erstattet haben.

Darüber hinaus könnte die Heranziehung von Sachverständigen verschiedener Institute im Hinblick auf mögliche methodische Unterschiede oder Schwerpunktsetzungen gerade bei nicht alltäglichen Fallgestaltungen dazu beitragen, die Qualität der Begutachtung weiter zu erhöhen, insbesondere wenn überlappende Beweisthemen vorliegen. Das StMJ hat die staatsanwaltschaftliche Praxis daher gebeten, dies bei der Sachverständigenauswahl im Blick zu behalten, wobei sich die Auswahl im Einzelfall stets an den jeweiligen fachlichen Erfordernissen zu orientieren hat. Die Sachverständigenauswahl durch die Gerichte erfolgt in richterlicher Unabhängigkeit. Ergänzend zur Sachverständigenauswahl im Strafprozess wird auf die Antwort zu den Fragen 2.2 und 2.3 Bezug genommen.

**1.3 Welche Fehler unterliefen dem beauftragten Rechtsmediziner bei der Obduktion der Leiche am 29. Oktober 2008 und der Tatortbegehung mit der Polizei im November 2008?**

Nach Mitteilung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) ist diese Frage im Rahmen eines derzeit laufenden Amtshaftungsverfahrens durch das Landgericht München I zu beurteilen.

Aus Sicht des Landesamtes für Finanzen, Dienststelle München, als Vertretungsbehörde des Freistaates Bayern in dem Amtshaftungsverfahren besteht in Bezug auf das Ausgangsverfahren kein Fehlverhalten, da der Sachverständige die ihm zum damaligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden und wissenschaftlich anerkannten Erkenntnisquellen und Methoden ausgeschöpft und angewendet habe. Daher könne dem Sachverständigen nicht zur Last gelegt werden, dass die Gutachter im Wiedernahmeverfahren aufgrund einer zwischenzeitlichen Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes und unter Anwendung neuer Untersuchungsmethoden, die im Ausgangsverfahren noch nicht zur Verfügung standen, zu anderen Schlussfolgerungen gelangt sind.

**2.1 Werden diejenigen Gutachter, die fehlerhafte Begutachtungen in diesem Fall erstellt haben, weiterhin als Gutachter bestellt?**

Auf die Antwort zu Frage 1.3 wird Bezug genommen. Im Übrigen liegen dem StMJ keine Erkenntnisse vor, ob Sachverständige, die in dem Strafverfahren gegen ██████████ Gutachten erstattet haben, in anderen Verfahren bestellt wurden oder werden.

**2.2 Welche fachlichen Voraussetzungen gibt es für die Bestellung als rechtsmedizinische Gutachterin bzw. Gutachter?**

**2.3 Ist die Auswahl der Sachverständigen im Strafprozess nach Ansicht der Staatsregierung ausreichend gesetzlich geregelt?**

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden zusammen beantwortet.

Die Strafprozessordnung (StPO) bestimmt, dass die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl durch den Richter erfolgt (§ 73 StPO). § 74 StPO enthält zudem Bestimmungen zur Ablehnung des Sachverständigen. Spezielle Regelungen zur erforderlichen Qualifikation der einzelnen Sachverständigen für die in Betracht kommenden Fachgebiete enthält die StPO nicht. Diese Voraussetzungen wurden vielmehr in Teilen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung aufgestellt. Der Bundesgerichtshof verlangt allgemein in diesem Zusammenhang, dass der Sachverständige über die erforderliche Sachkunde verfügen müsse, um die relevanten Fragen dem Auftraggeber zu vermitteln. Bei der Bestimmung der erforderlichen Sachkunde komme es darauf an, was vom Sachverständigen zu verlangen sei. Die Auswahlentscheidung im Einzelfall treffen die Gerichte oder die Strafverfolgungsbehörden eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Regelung ist sach- und interessengerecht. Aufgrund der Vielzahl der Fachgebiete, in denen das Gericht auf die besondere Sachkunde eines Sachverständigen angewiesen sein kann, ist eine abstrakt-generelle Regelung im Hinblick auf die Qualifikationsanforderungen nicht möglich.

**3.1 Wie bewertet es die Staatsregierung, dass Gutachten im Strafprozess in der Praxis in der Regel nur als mündliche Aussage in den Strafprozess eingehen, es aber nicht unbedingt einer schriftlichen Begutachtung bedarf?**

**3.2 Sieht die Staatsregierung hier entsprechenden Reformbedarf im Prozessrecht bezüglich der Sachverständigengutachten?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden zusammen beantwortet.

Sachverständigengutachten sind grundsätzlich mündlich zu erstatten (§§ 250, 256 StPO). Dies hat seinen Grund im Unmittelbarkeitsgrundsatz, einem der tragenden rechtsstaatlichen Prinzipien des Strafprozesses. Allerdings geben Sachverständige in der Praxis zur Vorbereitung der mündlichen Gutachtenerstattung in der Hauptverhandlung oftmals schriftlich ausgearbeitete vorläufige Gutachten zu den Akten.

Unter den Voraussetzungen des § 256 StPO können die ein Gutachten enthaltenden (schriftlichen) Erklärungen öffentlicher Behörden, der Sachverständigen, die für die Erstellung von Gutachten der betreffenden Art allgemein vereidigt sind, und der Ärzte eines gerichtsarztlichen Dienstes sowie bestimmte Arten von Gutachten, insbesondere solche über die Auswertung von Fahrtenschreibern, die Bestimmung der Blutgruppe oder des Blutalkoholgehalts in der Hauptverhandlung verlesen werden, ohne dass der Sachverständige das Gutachten mündlich erstattet.

Dem in § 250 Satz 1 StPO normierten Unmittelbarkeitsgrundsatz liegt die Erwägung zugrunde, dass das Gericht im Interesse einer qualitativ hochwertigen Beweisgewinnung Sachverständige grundsätzlich selbst vernehmen und sich nicht auf die Verlesung lediglich früherer Urkunden beschränken soll. Denn nur auf diese Weise werden das erkennende Gericht und die übrigen Verfahrensbeteiligten in die Lage versetzt, Nachfragen an den Sachverständigen zu stellen. Diese Erwägungen beanspruchen weiterhin in vollem Umfang Gültigkeit, weshalb ein zwingender Reformbedarf nicht gesehen wird. Dies auch deshalb, weil in der Praxis der Strafverfolgung in der Mehrzahl der Fälle ein Gutachten bereits im Ermittlungsverfahren eingeholt wird und dann in schriftlicher Form zur Akte gelangt.

**3.3 Sollte aus Sicht der Staatsregierung die Hauptverhandlung künftig dokumentiert werden?**

Der Deutsche Bundestag hat in der letzten Legislaturperiode am 17. November 2023 das „Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer Vorschriften“ beschlossen (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG). Mit dem Gesetzesbeschluss wird (in Umsetzung des damaligen Koalitionsvertrages auf Bundesebene) eine gesetzliche Grundlage für eine digitale Inhaltsdokumentation der erstinstanzlichen (strafgerichtlichen) Hauptverhandlungen vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten geschaffen.

Hiergegen hatte der Bundesrat am 15. Dezember 2023 den Vermittlungsausschuss angerufen. Bayern lehnt das Gesetzesvorhaben wegen des hohen organisatorischen, finanziellen und personellen Aufwands für die Umsetzung und Durchführung der digitalen Dokumentation und den dadurch verursachten Belastungen der Strafjustiz, ohne dass dem ein vergleichbarer Nutzen gegenübersteht, sowie wegen der Folgewirkungen für den Instanzenzug ab. Aufgrund der Auflösung des Bundestages und der Neuwahlen vom 23. Februar 2025 ist das Vorhaben der Diskontinuität anheimgefallen.

- 4.1 Hatte die beteiligte Staatsanwaltschaft ihrerseits die Möglichkeit zur Wiederaufnahme des Verfahrens geprüft, nachdem im Juli 2018 im Rahmen einer Pressekonferenz<sup>1</sup> im Landtag mit dem damaligen Vorsitzenden des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration die Computersimulation des Sturzgeschehens vorgestellt wurde?**
- 4.2 Hätte die beteiligte Staatsanwaltschaft von sich aus die Möglichkeit gehabt, ein weiteres thermodynamisches und darauf aufbauendes rechtsmedizinisches Gutachten zur Ermittlung des Todeszeitpunkts der Verstorbenen anzufordern?**
- 4.3 Falls ja, warum ist es nicht dazu gekommen?**
- 5.1 Wann hatte sich die beteiligte Staatsanwaltschaft die im Jahr 2018 von der Strafverteidigung vorgestellte Computersimulation zum bio-mechanischen Sturzgeschehen beschafft bzw. vorlegen lassen?**

Die Fragen 4.1 bis 5.1 werden zusammen beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft München I teilte mit Schreiben vom 7. Februar 2025 mit, dass dort mit Datum vom 7. August 2018 ein Vorgang zur Prüfung eines Wiederaufnahmeantrags angelegt wurde, nachdem aus Anlass einer Pressemitteilung der SPD-Landtagsfraktion vom 26. Juli 2018 zu der genannten Pressekonferenz und der darauf bezogenen Presseberichterstattung die Verfahrensakten von der Staatsanwaltschaft München II übermittelt worden waren.

Mit Schreiben vom 7. August 2018 habe die Staatsanwaltschaft München I die Verteidigerin von █████ gebeten, für eine Prüfung eines Antrags auf Wiederaufnahme die Computersimulation an die Staatsanwaltschaft München I zu übersenden. Mit Datum vom 20. August 2018 habe die Verteidigerin geantwortet, dass die Computersimulation derzeit von ihr nicht herausgegeben werden könne, da es sich noch nicht um ein fertiges Gutachten handle, sondern um ein Zwischenergebnis. Dies könne nicht bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden, da die Gefahr bestünde, dass dies bereits als Antrag auf Zulassung der Wiederaufnahme gewertet, dieser als unzulässig abgewiesen und der Wiederaufnahmegrund als verbraucht behandelt werde. Dem Vorschlag der Verteidigerin, die Computersimulation vorzuführen, sei die Staatsanwaltschaft nicht näher getreten, da allein aufgrund eines einmaligen Augenscheins eine tragfähige Bewertung und Prüfung eines möglichen Wiederaufnahmegrundes nicht hätte vorgenommen werden können.

Die Computersimulation sei der Staatsanwaltschaft erst mit dem Antrag auf Zulassung der Wiederaufnahme vom 11. Juni 2019 von der Verteidigerin vorgelegt worden. Auch das thermodynamische und das rechtsmedizinische Gutachten seien von der Verteidigerin erst im Rahmen des Wiederaufnahmeantrags vorgelegt worden. Vor diesem Antrag seien, soweit feststellbar, der Staatsanwaltschaft auch die Inhalte der Gutachten nicht bekannt gewesen. Für diese habe daher kein Anhalt bestanden, losgelöst von diesen Gutachten ein weiteres thermodynamisches und darauf aufbauendes rechtsmedizinisches Gutachten in Auftrag zu geben.

<sup>1</sup> <https://www.sueddeutsche.de/bayern/untersuchung-im-landtag-tod-in-der-badewanne-computersimulation-soll-aufklaeren-1.4070826>

**5.2 Sieht die Staatsregierung eine rechtliche Pflicht der Staatsanwaltschaft, von sich aus in einem Verfahren eine Wiederaufnahme zu beantragen, wenn es Hinweise dafür gibt, dass das Urteil falsch sein könnte?**

In der Strafprozessordnung findet sich keine geschriebene Rechtspflicht. Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum wird in diesem Zusammenhang zudem vertreten, das Legalitätsprinzip nach § 152 Abs. 2 StPO, mit dem eine solche Pflicht begründet werden könnte, finde auf das Wiederaufnahmeverfahren keine Anwendung. Gleichwohl prüfen die bayerischen Staatsanwaltschaften von Amts wegen die Stellung eines Wiederaufnahmeantrags, wenn greifbare Anhaltspunkte für das Bestehen eines Wiederaufnahmegrundes gegeben sind.

**6.1 Warum erteilte das StMJ bzw. der Staatsminister der Justiz, obwohl es Berichte der zuständigen Staatsanwaltschaften und der Generalstaatsanwaltschaft München zum Wiederaufnahmeverfahren gegeben hatte, keine Weisung, eine Wiederaufnahme zu beantragen?**

Im Rahmen der Dienstaufsicht über die bayerischen Staatsanwaltschaften prüft das StMJ die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaften auf rechtliche und fachliche Vertretbarkeit. Anlass zu aufsichtlicher Beanstandung der staatsanwaltschaftlichen Sachbehandlung ergab sich im vorliegenden Fall nicht (siehe Ziffer 3 lit. e des Berichts vom 13. August 2024 zum Beschluss des Landtags vom 25. April 2024 betreffend „Bericht zur Arbeit von Strafverfolgungsbehörden und Justiz im sogenannten Badewannen-Mordfall“, Drs. 19/1938).

**6.2 Wann erfuhr der damalige Staatsminister der Justiz von diesen im Juli 2018 vorgestellten Neuigkeiten zur Computersimulation des Sturzgeschehens, wie hat er das bewertet und was hat er daraufhin veranlasst?**

Am 26. Juli 2018 ging beim StMJ eine Pressemitteilung der SPD-Landtagsfraktion ein, in der u. a. mitgeteilt wurde, dass die Verteidigerin von ██████ im Landtag eine Computersimulation zu einem möglichen Sturzgeschehen präsentiert habe. Hierzu notierte der Büroleiter des damaligen Staatsministers der Justiz Prof. Dr. Winfried Bausback in einem an die Fachabteilung gerichteten Vermerk vom selben Tag, dass der Staatsminister die Staatsanwaltschaft um Prüfung bittet, ob es neue Anhaltspunkte dafür gibt, ein Wiederaufnahmeverfahren in Betracht zu ziehen. Zudem wurde die Fachabteilung um eine Besprechung mit dem Staatsminister nach Eingang des entsprechenden Berichts der Staatsanwaltschaft gebeten.

Bis zum Ausscheiden von Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback aus dem Amt des Staatsministers der Justiz im November 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft München I, dass die Verteidigerin es abgelehnt habe, der Staatsanwaltschaft die Computersimulation zwecks Prüfung von Wiederaufnahmegründen zur Verfügung zu stellen (siehe Ziffer 3 lit. e des Berichts vom 13. August 2024 zum Beschluss des Landtags vom 25. April 2024 betreffend „Bericht zur Arbeit von Strafverfolgungsbehörden und Justiz im sogenannten Badewannen-Mordfall“, Drs. 19/1938).



**6.3 Wurden dienstrechtliche Konsequenzen gegenüber den für das Wiederaufnahmeverfahren zuständigen Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten geprüft (bitte Gründe für die Entscheidung angeben)?**

Anhaltspunkte für dienstrechtliche Konsequenzen, insbesondere disziplinarrechtliche Maßnahmen, die einen schuldhaft begangenen Verstoß gegen Dienstpflichten voraussetzen, bestehen auch im Hinblick auf das Wiederaufnahmeverfahren nicht (siehe Ziffer 3 lit. e des Berichts vom 13. August 2024 zum Beschluss des Landtags vom 25. April 2024 betreffend „Bericht zur Arbeit von Strafverfolgungsbehörden und Justiz im sogenannten Badewannen-Mordfall“, Drs. 19/1938).

**7. Warum war im zweiten Rechtsgang ab Ende des Jahres 2011 vor dem Landgericht München II, nach dem ersten Revisionsverfahren, derselbe Staatsanwalt für den Fall und die Sitzungsververtretung zuständig wie im ersten Rechtsgang im Jahr 2009?**

Der Staatsanwalt war nach der damaligen Geschäftsverteilung der Staatsanwaltschaft München II für das Verfahren zuständig. Dass der geschäftsplanmäßige zuständige Staatsanwalt die Sitzungsververtretung auch im zweiten Rechtsgang wahrgenommen hat, ist nicht ungewöhnlich, zumal die Aufhebung des Urteils auf einem vom Bundesgerichtshof festgestellten Verfahrensfehler des Landgerichts beruhte. Die zweite Hauptverhandlung fand daraufhin vor einer anderen Strafkammer des Landgerichts München II statt (siehe Ziffer 1 lit c des Berichts vom 13. August 2024 zum Beschluss des Landtags vom 25. April 2024 betreffend „Bericht zur Arbeit von Strafverfolgungsbehörden und Justiz im sogenannten Badewannen-Mordfall“, Drs. 19/1938).

**8.1 Wie beurteilt die Staatsregierung ihr Verhalten bezüglich einer Petition vom 24. Oktober 2019 (VF.0179.18), bei der sich die Staatsregierung in keiner Weise mit den Argumenten des Wiederaufnahmeantrags auseinandergesetzt hatte, obwohl die Bedenken bereits pressebekannt gewesen waren?**

**8.2 Wie beurteilt die Staatsregierung ihr Verhalten bezüglich dieser Petition auch im Hinblick auf die Aussagen in der Drs. 18/5560, wonach sie durchaus handlungsfähig in diesem Bereich gewesen und der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration durchaus zuständig gewesen wäre, aber dennoch keine ausreichende Stellungnahme abgegeben worden ist?**

**8.3 Wird die Staatsregierung bei zukünftigen Fällen von Petitionen zu Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen den Landtag umfassender, also auch über die Argumente für und wider eine Wiederaufnahme informieren?**

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden zusammen beantwortet.

In einer Landtagspetition vom 30. August 2019 betreffend „Beschwerde über richterliche Entscheidung; Wiederaufnahmeverfahren“, Gz. VF.0179.18, wandte sich eine nicht verfahrensbeteiligte Petentin gegen die damals noch bestehende, rechtskräftige Verurteilung von ██████████ und sprach sich für die Wiederaufnahme des Verfahrens aus.

Das StMJ führte in seiner informatorischen Äußerung vom 18. September 2019 hierzu aus, dass die Verteidigerin von ██████ im Juni 2019 die Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt habe und dass der Antrag derzeit der Staatsanwaltschaft München I zur Prüfung des Wiederaufnahmevorbringens und anschließenden Stellungnahme gegenüber dem im Wiederaufnahmeverfahren zuständigen Landgericht München I vorliege. Im Hinblick auf die im weiteren Verfahrensverlauf zu treffende Entscheidung des Landgerichts wurde ausgeführt, dass das StMJ wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit weder Einfluss auf laufende gerichtliche Verfahren nehmen noch ergangene gerichtliche Entscheidungen überprüfen, abändern oder aufheben könne. Aus diesem Grund werden gerichtliche Entscheidungen auch nicht bewertet. Ergänzend wird auf die in der Anlage beigefügte informatorische Äußerung des Staatsministeriums der Justiz vom 18. September 2019 zu der Landtagseingabe betreffend „Beschwerde über richterliche Entscheidung; Wiederaufnahmeverfahren“ Bezug genommen.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration des Landtages beschloss in seiner Sitzung am 24. Oktober 2019, die Petition, soweit sie gerichtliche Verfahren und darin ergangene Entscheidungen zum Gegenstand hatte, ohne Sachbehandlung als unzulässig zurückzuweisen (Art. 4 Abs. 2, 5 Bayerisches Petitionsgesetz i. V. m. § 80 Nr. 1 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag [BayLTGeschO]) und sie im Übrigen aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der BayLTGeschO).

In der Antwort auf die anschließende Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Toni Schubert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 6. November 2019 betreffend „Verhältnis von Petitionen zu Gerichtsverfahren in Strafsachen“, Drs. 18/5560, legte das StMJ dar, dass Inhalt und Umfang der Stellungnahme der Staatsregierung vom Gegenstand der Petition bestimmt werden und dass eine inhaltliche Stellungnahme der Staatsregierung nur dann erfolgt, wenn die Petition ein bestimmtes Verhalten einer Behörde fordert oder kritisiert. Hingegen erfolgt bei Petitionen, die sich auf verfahrensleitende oder verfahrensabschließende Entscheidungen eines Gerichts beziehen, also zum Beispiel eine bestimmte gerichtliche Entscheidung oder ein bestimmtes Ergebnis eines Gerichtsverfahrens (wie etwa die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens) fordern, wegen der Unabhängigkeit der Gerichte keine inhaltliche Stellungnahme der Staatsregierung.

Nach diesen Kriterien wird die Staatsregierung den Landtag auch bei zukünftigen Fällen von Petitionen zu Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen in dem gebotenen Umfang informieren.



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die  
Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
	E3 - 4110E - II - 2412/2024	13. August 2024

**Frist: 30. September 2024**

**Beschluss des Bayerischen Landtags vom 25. April 2024 betreffend Bericht zur Arbeit von Strafverfolgungsbehörden und Justiz im sogenannten Badenwannen-Mordfall, Drs. 19/1938**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zum Beschluss des Bayerischen Landtags vom 25. April 2024 berichte ich wie folgt:

Es ist eine unerträgliche Vorstellung für jeden Menschen, dass er zu Unrecht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird. Rechtsprechung bedeutet eine enorme persönliche Verantwortung. Jeder, der diese Verantwortung trägt, muss sich dessen bewusst sein und ihr bestmöglich gerecht werden. Dies gilt umso mehr, wenn eine Entscheidung auf Indizien beruht, die im Rahmen einer komplexen richterlichen Bewertung zu würdigen sind.

**Hausanschrift**  
Prielmayerstr. 7  
Justizpalast  
80335 München

**Haltestelle**  
Karlsplatz (Stachus)  
S-Bahn, U-Bahn  
Trambahn

**Telefon**  
(089) 5597-01  
(Vermittlung)

**Telefax**  
5597-2322

**E-Mail:**  
poststelle@stmj.bayern.de  
**Internet:**  
<http://www.justiz.bayern.de>

Es gibt dennoch Einzelfälle, in denen sich später herausstellt, dass eine Entscheidung trotz gewissenhafter Prüfung nicht richtig war. Jeder dieser Fälle ist ein Fall zu viel. Diese Verfahren müssen gründlich aufgearbeitet werden, auch um wichtige Lehren für die Zukunft zu ziehen.

Über den Verlauf des Strafverfahrens und des Wiederaufnahmeverfahrens (Ziffer 1. des Berichts) im sogenannten Badewannen-Mordfall, die Aufarbeitung (Ziffer 2. des Berichts - 1. bis 3. Spiegelstrich des Berichtsauftrags), die aufgeworfenen Einzelfragen zum Verfahren (Ziffer 3. des Berichts - 4. bis 8. Spiegelstrich des Berichtsauftrags) und die Konsequenzen aus dem Fall (Ziffer 4. des Berichts - 9. bis 12. Spiegelstrich des Berichtsauftrags) berichte ich - soweit der polizeiliche Bereich angesprochen ist im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration - wie folgt:

1. Verlauf des Strafverfahrens und des Wiederaufnahmeverfahrens

a) Tatvorwurf gemäß Anklageschrift

Am 18. August 2009 erhob die Staatsanwaltschaft München II Anklage gegen [REDACTED] wegen veruntreuender Unterschlagung und Mordes zum Nachteil der 87-jährigen [REDACTED]. Die Staatsanwaltschaft legte ihm laut Anklageschrift zur Last, aus dem Bargeldbestand von [REDACTED] einer Bewohnerin des von ihm als Hausmeister betreuten Anwesens in R., während eines Krankenhausaufenthalts 8.000 Euro entnommen und damit private Schulden bezahlt zu haben. Nachdem [REDACTED] sie am 28. Oktober 2008 vom Krankenhaus zurück in ihre Wohnung gebracht hatte, habe [REDACTED] den Fehlbetrag in ihrer Geldkassette bemerkt und [REDACTED] hierfür verantwortlich gemacht. Daraufhin habe sich ein Streit entwickelt, in dessen Verlauf [REDACTED] den Entschluss gefasst habe, [REDACTED] zu töten, um die Entnahme des Geldes zu verdecken und das Geld sowie weitere Wertgegenstände, die sie ihm im Lauf der Zeit geschenkt hatte, behalten zu können. Er habe ihr mit einem stumpfen Gegenstand zwei Schläge auf den Kopf versetzt und die bewusstlose Frau anschließend in der Badewanne ertränkt. Dort wurde der Leichnam am Abend desselben Tages von Pflegekräften entdeckt.

b) Verurteilung im ersten Rechtsgang (Urteil vom 12. Mai 2010)

Nach Prüfung der Anklageschrift und der zugrunde liegenden Ermittlungen im Zwischenverfahren sah das Landgericht München II einen hinreichenden Tatverdacht als gegeben an und ließ die Anklage mit Eröffnungsbeschluss vom 5. Oktober 2009 unverändert zur Hauptverhandlung zu (§§ 203, 207 Abs. 1 StPO). Diese fand ab dem 25. November 2009 statt.

Am 12. Mai 2010 verurteilte das Landgericht München II [REDACTED] wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Als den Tatbestand des Mordes begründenden Umstand nahm es, wie in der Anklageschrift zur Last gelegt, Verdeckungsabsicht (§ 211 Abs. 2, 3. Gruppe, 1. Alternative StGB) an, jedoch nicht bezogen auf ein vorangegangenes Vermögensdelikt, sondern auf eine vorsätzliche Körperverletzung zum Nachteil von [REDACTED]. Einen Hinweis nach § 265 StPO wegen der Annahme einer anderen Bezugstat erteilte das Gericht [REDACTED] nicht.

Ausweislich der schriftlichen Urteilsgründe ging das Gericht davon aus, dass [REDACTED], der für [REDACTED] schon seit längerer Zeit in erheblichem Umfang verschiedenste Erledigungen besorgte (Fahr- und Botendienste, Einkäufe, Tätigkeiten im Haushalt usw.) und ihr häufig Gesellschaft leistete, in einen Konflikt zwischen ihren Erwartungen und seinen eigenen familiären Verpflichtungen geraten sei. Nachdem er sie am 28. Oktober 2008 vom Krankenhaus zurück in ihre Wohnung gebracht hatte und ankündigte, dass er gehen müsse, um seine noch im Krankenhaus befindliche Mutter zu besuchen, sei es zu einer eifersüchtigen Bemerkung von [REDACTED] gekommen. In dem Konflikt zwischen den Verpflichtungen gegenüber seiner Mutter und seiner Hilfsbereitschaft gegenüber [REDACTED], die ihn nach den Feststellungen des Gerichts ständig in Anspruch nehmen wollte, als sei er nur für sie da, sei [REDACTED] derart in Rage geraten, dass er sich zu einer Tötlichkeit gegenüber [REDACTED] hinreißen ließ, durch die sie, sei es durch Schläge mit einem Gegenstand auf den Hinterkopf oder durch Anstoßen oder Fallen mit dem Kopf gegen einen harten Gegenstand, zwei Hämatome am Hinterkopf erlitt. Weil [REDACTED] befürchtete, [REDACTED] werde die Körperverletzung anzeigen, und er hierdurch seine berufliche Stellung und seinen Ruf gefährdet sah, habe er sich spontan entschlossen, das Geschehen zu verdecken,

indem er die bewusstlose Frau ertränkte und einen Sturz in die Badewanne vortäuschte.

c) Erstes Revisionsverfahren

Gegen das Urteil legte [REDACTED] Revision ein. Auf die Verfahrensrüge hin hob der Bundesgerichtshof das Urteil mit Beschluss vom 12. Januar 2011 auf und verwies die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts München II zurück, weil das Erstgericht [REDACTED] vor der Verurteilung nicht nach § 265 StPO darauf hingewiesen hatte, dass es der Verurteilung wegen Mordes zur Verdeckung einer anderen Straftat eine andere Bezugstat (Körperverletzung anstatt, wie angeklagt, veruntreuende Unterschlagung) zugrunde legte.

d) Verurteilung im zweiten Rechtsgang (Urteil vom 17. Januar 2012)

Die erneute Hauptverhandlung fand ab dem 8. November 2011 vor einer anderen Strafkammer des Landgerichts München II statt. Diese verurteilte [REDACTED] am 17. Januar 2012 erneut wegen Mordes, nunmehr in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung, zu lebenslanger Freiheitsstrafe.

Die Feststellungen zum Tatgeschehen entsprachen weitgehend denjenigen im Urteil vom 12. Mai 2010.

e) Zweites Revisionsverfahren

[REDACTED] legte auch gegen das zweite Urteil Revision ein. Diese wurde u. a. damit begründet, das Gericht sei einem Beweisantrag der Verteidigung auf Erholung eines computergestützten biomechanischen Sachverständigengutachtens nicht nachgegangen.

Der Generalbundesanwalt beantragte die Verwerfung der Revision als unbegründet, weil keine hinreichend ausgereiften Simulationsmöglichkeiten vorhanden seien. Dem folgend und weil er auch die übrige Beweismwürdigung als rechtsfehlerfrei bewertete, verwarf der Bundesgerichtshof die Revision mit Beschluss vom 5. September 2012 als unbegründet.

Das Urteil des Landgerichts München II vom 17. Januar 2012 war seitdem rechtskräftig und wurde bis zur Entlassung von [REDACTED] im Wiederaufnahmeverfahren am 12. August 2022 vollstreckt.

f) Wiederaufnahmeverfahren

Am 11. Juni 2019 beantragte die Verteidigerin von [REDACTED] die Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens und begründete dies u. a. wie folgt:

- Aus einem neuen thermodynamischen und einem hierauf aufbauenden rechtsmedizinischen Gutachten ergebe sich, dass der Temperaturverlauf des Wassers in der Badewanne, in der [REDACTED] aufgefunden worden war, nunmehr feststellbar sei und damit der Todeszeitpunkt auf einen Zeitraum eingegrenzt werden könne, zu dem [REDACTED] nachweislich ein Alibi hatte.
  
- Aus einem neuen biomechanischen, auf Computersimulationen gestützten Gutachten und einem hierauf aufbauenden rechtsmedizinischen Gutachten ergebe sich, dass entgegen der Annahmen des Ausgangsgerichts die beiden Kopfverletzungen von [REDACTED] auf einen Sturz in die Badewanne zurückführt werden könnten und ein Sturzgeschehen auch von einer realistischen Ausgangsposition mit der festgestellten Endlage des Leichnams in der Badewanne vereinbar sei.

Mit Beschluss vom 1. Dezember 2020 verwarf das Landgericht München I als zuständiges Wiederaufnahmegericht den Antrag als unzulässig, weil es die vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel zum Teil nicht als neu und im Übrigen nicht als geeignet im Sinn von § 359 Nr. 5 StPO, eine Freisprechung zu begründen, ansah. Letzteres gelte insbesondere auch für das thermodynamische und das computergestützte biomechanische Gutachten, weil sie lediglich Wahrscheinlichkeitsaussagen zuließen und daher die Urteilsfeststellungen nicht hinreichend erschüttern könnten.

Auf die sofortige Beschwerde von [REDACTED] hin hob das Oberlandesgericht München am 23. September 2021 die Entscheidung des Landgerichts auf und erklärte den Wiederaufnahmeantrag für zulässig, weil es zumindest

das computergestützte biomechanische Gutachten als neu und geeignet im Sinn von § 359 Nr. 5 StPO ansah.

Nach Durchführung der Probationsverhandlung (§ 369 StPO) ordnete das Landgericht München I am 12. August 2022 die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung an, da es nunmehr die Urteilsfeststellungen im Ausgangsverfahren sowohl aufgrund des thermodynamischen Gutachtens als auch aufgrund des computergestützten biomechanischen Gutachtens als erschüttert und eine für [REDACTED] günstigere Entscheidung in der neuen Hauptverhandlung als hinreichend wahrscheinlich ansah.

g) Freisprechendes Urteil

Die erneute Hauptverhandlung vor dem Landgericht München I fand in der Zeit vom 26. April bis zum 7. Juli 2023 statt.

Am 7. Juli 2023 sprach das Landgericht [REDACTED] wegen erwiesener Unschuld frei. Nach den Feststellungen des Gerichts hatte [REDACTED], wahrscheinlich um verschmutzte Wäsche einzuweichen, Wasser in ihre Badewanne eingelassen und war dann aus unbekannter Ursache in die Badewanne gestürzt und dort ertrunken. Dieser Unfall ereignete sich zu einer Zeit, als [REDACTED] die Wohnung bereits verlassen hatte.

Die Feststellungen beruhten im Wesentlichen auf dem neuen, auf Computersimulationen gestützten Gutachten und dem hierauf aufbauenden rechtsmedizinischen Gutachten, wonach ein Sturzgeschehen nicht nur möglich, sondern auch bei Annahme einer realistischen Ausgangsposition wahrscheinlich war und auch die beiden Hämatome am Kopf verursacht haben konnte. Aufgrund des neuen thermodynamischen und des hierauf aufbauenden rechtsmedizinischen Gutachtens ging das Gericht zudem davon aus, dass [REDACTED] wahrscheinlich erst am späten Nachmittag verstorben ist, also in einem Zeitraum, für den [REDACTED] nachweislich ein Alibi hatte.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren im Wesentlichen auf den im Wiederaufnahmeverfahren erstatteten neuen Sachverständigengutachten beruhte, die nach



Überzeugung des Wiederaufnahmegerichts in entscheidenden Punkten zu anderen Ergebnissen kamen als die Gutachten im Ausgangsverfahren.

2. Aufarbeitung (1. bis 3. Spiegelstrich des Berichtsauftrags)

Fragen:

*Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus dem Freispruch des Angeklagten mit Blick auf die Arbeit der zuständigen Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei) in den Strafverfahren zum „Badewannen-Mordfall“ seit dem 28.10.2008 und im Wiederaufnahmeverfahren seit 2019?*

*Inwiefern haben die beteiligten Staatsanwaltschaften mögliche Fehler geprüft und aufgearbeitet, die sie ihrerseits in den Strafverfahren seit 2008 und im Wiederaufnahmeverfahren gemacht haben? Welche Konsequenzen haben die beteiligten Staatsanwaltschaften daraus gezogen?*

*Inwiefern hat die Polizei mögliche Fehler geprüft und aufgearbeitet, die sie ihrerseits in den Ermittlungsverfahren gemacht hat? Welche Konsequenzen hat die Polizei daraus gezogen?*

Antwort:

Die Aufarbeitung des Falls ist wegen der hieraus zu ziehenden generellen Lehren für die gesamte Justiz Aufgabe des Staatsministeriums der Justiz. Mein Haus hat daher die Akten des Verfahrens vom Beginn der Ermittlungen über das gerichtliche Verfahren bis zum Wiederaufnahme- und Entschädigungsverfahren ausgewertet.

Das Staatsministerium der Justiz darf dabei wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit weder gerichtliche Verfahren überprüfen noch gerichtliche Entscheidungen abändern oder aufheben. Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und nach Art. 85 der Verfassung des Freistaates Bayern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aus diesem Grund bewertet das Staatsministerium der Justiz gerichtliche Entscheidungen auch nicht.

Zur richterlichen Unabhängigkeit gehört auch die freie richterliche Beweiswürdigung. Gemäß § 261 StPO entscheidet das Gericht über das Ergebnis der

Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. An bestimmte Einschätzungen von Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren oder die Bewertung von Beweisergebnissen in der Hauptverhandlung durch die Staatsanwaltschaft oder andere Verfahrensbeteiligte ist es dabei nicht gebunden. Maßgeblich für das Urteil sind allein die in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise und deren Würdigung durch das Gericht.

Einschränkend muss zudem klargestellt werden, dass die vollständige Rekonstruktion eines strafrechtlichen Verfahrens anhand der Akten nicht möglich ist. So werden in der Hauptverhandlung vor den Landgerichten gemäß § 273 StPO grundsätzlich weder Wortprotokolle geführt noch einzelne Beweisergebnisse protokolliert. Zudem unterliegt die gerichtliche Überzeugungsbildung gemäß §§ 43, 45 Abs. 1 Satz 2 DRiG dem Beratungsgeheimnis. Wichtig für die richterliche Überzeugungsbildung ist auch der persönliche Eindruck von Personen und deren Aussagen in der Hauptverhandlung. Diese unmittelbaren Wahrnehmungen können nachträglich nicht mehr festgestellt werden.

Dennoch hat die Auswertung wichtige Erkenntnisse für die Zukunft erbracht. Insbesondere hat sich gezeigt, dass die Auswahl von Sachverständigen, die Auslegung der Wiederaufnahmevoraussetzungen sowie die Dauer der Wiederaufnahmeverfahren wichtige Themen sind, bei denen Verbesserungen ansetzen müssen. In Umsetzung dieser Erkenntnisse wurden verschiedene Schritte unternommen, die dazu beitragen können, das Risiko von Fehlentscheidungen zu minimieren und die Folgen solcher Entscheidungen abzumildern. Diese werden unter Ziffer 4. des Berichts näher dargestellt.

Im Hinblick auf die kriminalpolizeilichen Ermittlungshandlungen wurden unabhängig hiervon keine konkret zu benennenden Ermittlungsfehler bekannt, welche strukturelle Änderungen in den Ermittlungsabläufen erforderlich gemacht hätten.

3. Einzelfragen zum Verfahren (4. bis 8. Spiegelstrich des Berichtsauftrags)
  - a) Rechtsmedizinisches Sachverständigengutachten im Ausgangsverfahren (4. Spiegelstrich des Berichtsauftrags)

Frage:

*Wie bewertet die Staatsregierung, dass der 2008 hinzugezogene Rechtsmediziner zunächst von einem Haushaltsunfall des verstorbenen Tatopfers ausgegangen ist, dann aber nach einer Tatortbegehung mit der Polizei seine Einschätzung änderte und gutachterlich feststellte, dass die Verletzungen des Opfers durch Gewalteinwirkungen entstanden sein müssen? Welche Rolle spielten dabei die beteiligten Staatsanwaltschaften sowie die polizeilichen Ermittlerinnen und Ermittler?*

Antwort:

Zur näheren Aufklärung der Todesursache wurde nach dem Auffinden des Leichnams von [REDACTED] zunächst ein Todesermittlungsverfahren eingeleitet. Die mit der Leichenöffnung betrauten Ärzte des Instituts für Rechtsmedizin kamen in ihrem Leichenöffnungsbericht vom 17. November 2008 unter dem Punkt „Vorläufiges Gutachten“ zu der Einschätzung, dass insgesamt „aus rechtsmedizinischer Sicht keine zwingenden Anhaltspunkte für die Mitwirkung fremder Hand in Bezug auf das Hineinkommen [der Verstorbenen] ins Wasser vorhanden“ seien. Grundlage dieser Einschätzung waren ausweislich des Berichts allein die im Rahmen der äußeren und inneren Besichtigung des Leichnams rechtsmedizinisch erhobenen Befunde. In einer von zwei Sachverständigen unterzeichneten rechtsmedizinischen Stellungnahme vom 4. Dezember 2008 wurden zusätzliche Erkenntnisse zu den äußeren Gegebenheiten in der Wohnung von [REDACTED] berücksichtigt, die einer der rechtsmedizinischen Sachverständigen im Rahmen eines Lokalaugenscheins am Nachmittag des 17. November 2008 im Beisein von Beamten der Kriminalpolizei erhoben hatte. In dieser Stellungnahme kommen die Sachverständigen unter anderem zu der Einschätzung, die beiden Blutergüsse am Hinterkopf der Verstorbenen könnten „weder durch einen Sturz in die Wanne noch durch nachfolgende Selbstrettungshandlungen in der Wanne zwanglos erklärt werden“. Bei Unterstellen eines Sturzgeschehens ohne Fremdeinwirkung sei die Endposition nur aus einer Ausgangsposition „von der Badtür aus nach rechts“ zu erreichen. Bei einem Sturzgeschehen aus dem Stand seien zudem bei flachem Wasserstand sturzbedingte Verletzungen im Gesicht zu erwarten, wie sie die Verstorbene nicht aufgewiesen habe.

Der Auftrag zur Abgabe der rechtsmedizinischen Stellungnahme war nach Aktenlage durch die Kriminalpolizeistation Miesbach erteilt worden. Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I gab die kriminalpolizeiliche Hauptsachbearbeiterin im Rahmen der erneuten Hauptverhandlung nach Wiederaufnahme des Verfahrens an, den Auftrag ihrer Erinnerung nach eigeninitiativ erteilt und den Staatsanwalt im Anschluss über die Ergebnisse informiert zu haben.

Grundlage richterlicher Überzeugungsbildung sind indes nicht die Einschätzungen von Polizei, Staatsanwaltschaft oder Sachverständigen im Ermittlungsverfahren, sondern allein die in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise und deren Würdigung durch das Gericht (§ 261 StPO). Ausweislich der schriftlichen Urteilsgründe beruhte die Überzeugung des Gerichts, dass [REDACTED] nicht infolge eines Haushaltsunfalls verstorben war, auf den Ausführungen des rechtsmedizinischen Sachverständigen in der Hauptverhandlung und zudem auf Angaben verschiedener Zeugen, etwa zu den Lebensgewohnheiten von [REDACTED] und dem Krankenhausaufenthalt kurz vor ihrem Tod. So schloss das Gericht laut der Urteilsbegründung aufgrund der Zeugenaussagen aus, dass [REDACTED] überhaupt einen Anlass gehabt hätte, die Badewanne zu benutzen, etwa um zu baden, ein Fußbad zu nehmen oder verschmutzte Wäsche einzuweichen, oder, mit Blick auf den vorangegangenen Krankenhausaufenthalt, infolge kurzzeitiger Bewusstlosigkeit in die Badewanne gestürzt war. Unter Bezugnahme auf Darlegungen des rechtsmedizinischen Sachverständigen in der Hauptverhandlung führte das Gericht in den schriftlichen Urteilsgründen aus, dass ein Sturzgeschehen mit der Auffindesituation des Leichnams nur dann in Einklang zu bringen sei, wenn dieses seinen Ausgang von einer bestimmten, nach den übrigen festgestellten Umständen aber unwahrscheinlichen Position genommen hätte, dass eines der beiden am Hinterkopf von [REDACTED] festgestellten Hämatome nicht von einem Sturz in die Badewanne herrühren könne und dass bei einem Sturz in die Badewanne Verletzungen auch an anderen Körperstellen zu erwarten gewesen wären, die aber nicht vorhanden gewesen seien.

- b) Annahme einer anderen Bezugstat im Urteil vom 12. Mai 2010 (5. Spiegelstrich des Berichtsauftrags)

Frage:

*Wie kam es aus Sicht der Staatsregierung dazu, dass im ersten Strafverfahren vor dem Landgericht München II (Hauptverhandlung vom 25.11.2009 bis 12.05.2010) die 1. Strafkammer als Schwurgericht, ohne die Verteidigung zu informieren, die Bezugstat ausgetauscht hatte, nachdem sich das von der Anklage unterstellte Motiv Habgier (wonach der Angeklagte das Opfer bestohlen hätte) nicht hatte beweisen lassen, sodass nunmehr von einem Streit zwischen dem Opfer und dem Angeklagten ausgegangen wurde? Welche Rolle spielte für diesen Vorgang, der später auch im Jahr 2011 zur Aufhebung des Urteils durch den Bundesgerichtshof (BGH) führte, die am Verfahren beteiligte Staatsanwaltschaft? Ging der Austausch der Bezugstat bzw. des Tatmotives (Streit statt Unterschlagung) auf eine Initiative der beteiligten Staatsanwaltschaft zurück? Welche Indizien bzw. Beweise lagen der Staatsanwaltschaft hierzu vor? Ist dieser Austausch des den Ermittlungen zugrundeliegenden Tatmotivs, wie in diesem Fall geschehen, nach Ansicht der Staatsregierung ein übliches kriminalistisches bzw. strafprozessuales Vorgehen in Bayern?*

Antwort:

Im Urteil vom 12. Mai 2010 ging das Landgericht München II davon aus, dass [REDACTED], wie in der Anklageschrift zur Last gelegt, [REDACTED] zur Verdeckung einer anderen Straftat getötet hatte, jedoch nicht bezogen auf ein Vermögensdelikt, sondern auf eine vorsätzliche Körperverletzung. Einen entsprechenden Hinweis nach § 265 StPO hatte es [REDACTED] nicht erteilt, was zur Aufhebung des Urteils durch den Bundesgerichtshof führte (siehe oben, Ziffer 1. c).

Gegenstand gerichtlicher Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt (§ 264 Abs. 1 StPO). Der zugrunde liegende, verfahrensrechtliche Tatbegriff umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs den von der Anklage betroffenen geschichtlichen Vorgang, innerhalb dessen ein Angeklagter einen Straftatbestand verwirklicht haben soll. Gemeint ist damit das

gesamte Verhalten eines Angeklagten, soweit es mit dem durch die Anklageschrift bezeichneten geschichtlichen Vorkommnis einen einheitlichen Vorgang bildet, ohne Rücksicht darauf, ob sich bei der rechtlichen Beurteilung eine oder mehrere strafbare Handlungen anstelle oder neben der in der Anklageschrift bezeichneten Straftat ergeben (vgl. BeckOK StPO/Eschelbach, 51. Ed. 1.4.2024, StPO § 264 Rn. 4 m. w. N.). Gemäß § 265 Abs. 1 StPO muss das Gericht, das einen Angeklagten aufgrund eines anderen als des in der gerichtlich zugelassenen Anklage angeführten Strafgesetzes verurteilen will, den Angeklagten grundsätzlich auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinweisen.

Es entspricht losgelöst vom konkreten Fall allgemeiner Erfahrung der mit Strafverfahren befassten Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, dass sich während eines Verfahrens - sei es infolge anderer rechtlicher Beurteilung bei gleich bleibendem Sachverhalt oder wegen in der Hauptverhandlung neu hervorgetretener Tatsachen - rechtliche Gesichtspunkte im Sinn von § 265 Abs. 1 StPO verändern können und daher andere Strafgesetze anzuwenden sind, als in der Anklage angeführt waren. Statistische Daten hierzu liegen dem Staatsministerium der Justiz nicht vor.

Im vorliegenden Fall war die Staatsanwaltschaft ausweislich der Anklageschrift vom 18. August 2009 auf der Grundlage von Ermittlungen zu den finanziellen Verhältnissen von [REDACTED] und [REDACTED] zunächst davon ausgegangen, dass [REDACTED] einen Betrag von 8.000 Euro aus dem Bargeldbestand von [REDACTED] entnommen und damit private Schulden beglichen hatte. Abweichend hiervon nahm das Landgericht München II aufgrund von Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung an, [REDACTED] habe im relevanten Zeitraum über ausreichende eigene finanzielle Mittel verfügt, um seine Schulden zurückzuzahlen. Aufgrund der weiteren Ergebnisse der Beweisaufnahme ging das Gericht davon aus, dass er sich zu einer Körperverletzung zum Nachteil von [REDACTED] hatte hinreißen lassen und dies im weiteren Verlauf verdecken wollte (siehe oben, Ziffer 1. b).

Ab welchem Zeitpunkt der Hauptverhandlung die einzelnen Verfahrensbeteiligten jeweils annahmen, dass [REDACTED] die 8.000 Euro mit eigenen Geldmitteln zurückbezahlt hatte, es aber aus anderen Gründen zu einem Streit gekommen war, in dessen Verlauf [REDACTED] eine Körperverletzung zum

Nachteil von [REDACTED] beging, kann aus den Verfahrensakten nicht rekonstruiert werden. Jedenfalls ging die Staatsanwaltschaft, die - vergleichbar mit der richterlichen Überzeugungsbildung aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung nach § 261 StPO - das Gesamtergebnis der Hauptverhandlung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu würdigen hat (vgl. Nr. 138 Abs. 1 Satz 1 RiStBV), im Schlussvortrag am 11. Mai 2010 von einer vorangegangenen Körperverletzung als Bezugstat aus. In einer im Revisionsverfahren abgegebenen dienstlichen Stellungnahme vom 23. November 2010 führte die Staatsanwaltschaft aus, dass in der gesamten Beweisaufnahme das Tatgeschehen und die Tatmotive „breitest“ ohne inhaltliche Beschränkung auf den Anklagevorwurf diskutiert worden seien.

Keine Anhaltspunkte ergeben sich aus den Akten zu den Gründen, aus denen das Landgericht von einem förmlichen Hinweis nach § 265 StPO absah. Insoweit vertrat allerdings auch der Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift vom 23. November 2010, mit der er die Verwerfung der Revision als unbegründet beantragte, unter Bezugnahme auf damalige Rechtsprechung und Kommentarliteratur die Rechtsauffassung, dass die Annahme einer anderen Bezugstat keine förmliche Hinweispflicht nach § 265 StPO auslöse.

- c) Erneute Verurteilung wegen Mordes zur Verdeckung einer Körperverletzung am 17. Januar 2012 (6. Spiegelstrich des Berichtsauftrags)

Frage:

*Wie kam es aus Sicht der Staatsregierung dazu, dass das Landgericht München II nach der Zurückverweisung durch den BGH im zweiten Strafverfahren gegen den Angeklagten in seinem Urteil vom 17.01.2012 erneut davon ausging, dass dem vermeintlichen Mord in der Badewanne ein Streit zwischen dem Opfer und dem Angeklagten vorausging? Wie bewertete die beteiligte Staatsanwaltschaft dieses Tatmotiv in ihrer Anklage sowie während des Prozesses und welche Indizien lagen der Staatsanwaltschaft dafür vor?*

Antwort:

Ausweislich der schriftlichen Urteilsgründe ging auch die mit der zweiten Hauptverhandlung befasste Strafkammer des Landgerichts München II

davon aus, dass [REDACTED] in einen Konflikt zwischen den Erwartungen von [REDACTED] und seinen eigenen familiären Verpflichtungen geraten war. Nach einer eifersüchtigen Bemerkung von [REDACTED] sei er derart in Rage geraten, dass er sich zu einer Tötlichkeit hinreißen ließ, durch die [REDACTED] zwei Hämatome am Hinterkopf erlitt. Weil er gravierende persönliche und berufliche Konsequenzen befürchtete, habe er sich entschlossen, [REDACTED] in der Badewanne zu ertränken und dies wie einen häuslichen Unfall aussehen zu lassen.

Dass es zu einem solchen Streit gekommen sei, schloss das Gericht ausweislich der schriftlichen Urteilsgründe aus diversen Zeugenaussagen, wonach [REDACTED] schon bei verschiedenen Anlässen enttäuschte und eifersüchtige Reaktionen gezeigt hatte, aus eigenen Äußerungen von [REDACTED], wonach [REDACTED] "sehr genervt" gewesen sei und es ihr nicht gefallen habe, dass er sie am Nachmittag nicht nochmals zusammen mit seiner Frau besuchen, sondern zu seiner Mutter ins Krankenhaus fahren wollte, sowie aus verschiedenen Zeugenaussagen und Ausführungen eines Sachverständigen, aufgrund derer auch schon die zuerst mit der Sache befasste Strafkammer ein anderes Alltagsgeschehen als Ursache für die festgestellten Kopfverletzungen sowie einen Sturz von [REDACTED] in die Badewanne ausgeschlossen hatte (siehe oben, Ziffer 3. a).

Allerdings untersuchte das Gericht in der zweiten Hauptverhandlung die Möglichkeit eines Sturzgeschehens und etwaige andere Ursachen für die Kopfverletzungen eingehender als das Erstgericht. Hierfür hatte es in der Hauptverhandlung neben einem Sachverständigen für Rechtsmedizin auch einen Sachverständigen für Biomechanik hinzugezogen. Aufgrund der Einschätzung beider Sachverständiger kam die Strafkammer, wie schon das Erstgericht, ausweislich der Urteilsgründe zu dem Ergebnis, dass ein Sturzgeschehen nur aus einer unrealistischen Ausgangslage denkbar sei. Zudem zog das Gericht Sachverständige für Transfusionsmedizin sowie für Unfallrekonstruktion und Fahrzeugtechnik hinzu und schloss auch aufgrund deren Gutachten ein anderes Alltagsgeschehen als Ursache für die Hämatome, etwa ein Anstoßen mit dem Kopf im Fahrzeug von [REDACTED], als dieser [REDACTED] vom Krankenhaus nach Hause fuhr, aus.



Zudem setzte es sich nach den Urteilsgründen mit einem von der Verteidigung angefertigten Video auseinander, in dem ein möglicher Sturz von einer Darstellerin nachgespielt wurde, sah dieses aufgrund der Einschätzung des biomechanischen Sachverständigen aber als zur Beweisführung nicht geeignet an, weil die Bedingungen der Simulation nicht den Gegebenheiten im Fall entsprechen würden. Einen Beweisantrag der Verteidigung auf Einholung eines auf Computersimulationen beruhenden biomechanischen Sachverständigengutachten zur Möglichkeit eines Sturzgeschehens lehnte das Landgericht mit der Begründung ab, dass nach Einschätzung eines weiteren Sachverständigen damals noch keine validen Berechnungsmodelle für solche Simulationen existierten.

Die Staatsanwaltschaft war ausweislich der Anklageschrift vom 18. August 2009 ursprünglich davon ausgegangen, dass das Tatgeschehen einen finanziellen Hintergrund hatte. Bereits in der ersten Hauptverhandlung hatten sich jedoch Hinweise ergeben, dass [REDACTED] im relevanten Zeitraum über eigene finanzielle Mittel verfügte, um seine Schulden zurückzubezahlen. Stattdessen gingen Staatsanwaltschaft und die damals befasste Strafkammer schon in der ersten Hauptverhandlung davon aus, dass es aus anderen Gründen zu einem Streit zwischen [REDACTED] und [REDACTED] gekommen war, in dessen Verlauf er sich zu einer Körperverletzung hinreißen ließ (siehe oben, Ziffer 3. b). Gleiche Schlüsse zog die Staatsanwaltschaft, ebenso wie die nunmehr zuständige Strafkammer, auch aus den Ergebnissen der Beweisaufnahme in der zweiten Hauptverhandlung.

- d) Stellungnahme der Staatsanwaltschaft München I vom 22. Juli 2022  
(7. Spiegelstrich des Berichtsauftrags)

Frage:

*Wie bewertet die Staatsregierung, dass die Staatsanwaltschaft München I im Rahmen des vom Angeklagten beantragten Wiederaufnahmeverfahrens im Jahr 2022 trotz des Vorliegens neuer Beweismittel (u. a. Computersimulation des Sturzgeschehens und thermodynamisches Gutachten), die letztendlich auch zum Freispruch 2023 geführt haben, beantragt hatte, die Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet zu verwerfen (vgl. das Schreiben der Staatsanwaltschaft München I vom 22.7.2022)?*

Antwort:

Im Rahmen der Schlussanhörung des Probationsverfahrens, das der Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung über die Wiederaufnahme eines Verfahrens dient (§§ 369, 370 StPO), nahm die Staatsanwaltschaft München I gegenüber dem Landgericht München I mit Schreiben vom 22. Juli 2022 zu den Ergebnissen der nach § 369 StPO durchgeführten Beweisaufnahme Stellung. Im Probationsverfahren prüft das Gericht, ob die zur Begründung eines Wiederaufnahmeantrags vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel die Feststellungen des Ausgangsurteils so erschüttern, dass Anlass zur Erneuerung der Hauptverhandlung besteht.

Zu diesem Zweck führte das Landgericht München I im Mai 2022 fünf Verhandlungstermine durch, in denen die entsprechenden Beweise erhoben wurden. Ausweislich der Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme vom 22. Juli 2022, die auch auf persönlichen Eindrücken in den Terminen beruhte, hatte die Beweisaufnahme aus Sicht der Staatsanwaltschaft keine genügende Bestätigung des Wiederaufnahmevorbringens im Sinn von § 370 Abs. 1 StPO erbracht. Zwar sah die Staatsanwaltschaft durch das computergestützte biomechanische Gutachten zum Sturzgeschehen die Annahmen des Ausgangsgerichts, dass ein Sturz nur von einer unwahrscheinlichen Ausgangsposition in Betracht kam und die Verursachung der beiden Kopfschwartenhämatome "unwahrscheinlich bis ausgeschlossen" war, als hinreichend in Frage gestellt an. Jedoch seien die technischen Verfahren, die den thermodynamischen Gutachten zur Abschätzung der Liegezeit des Leichnams in der Badewanne zugrunde lagen, nach Auffassung der Staatsanwaltschaft mit großer Unsicherheit behaftet und für eine präzise Eingrenzung von Todeszeiten kaum geeignet. Als nicht durch das Probationsverfahren erschüttert bewertete sie zudem die Feststellung des Ausgangsgerichts, dass die Verstorbene, sei es, um zu baden, ein Fußbad zu nehmen oder verschmutzte Wäsche einzuweichen, schon keinen Anlass zur Benutzung der Badewanne gehabt hätte. Nach dem Verständnis der Urteilsgründe, das die Staatsanwaltschaft zugrunde legte, hatte das Ausgangsgericht dieser Feststellung beim Ausschluss eines Unfallgeschehens das größte Gewicht beigemessen. Die vom Ausgangsgericht vorgenommene Gewichtung der einzelnen Indizien sah die Staatsanwaltschaft wiederaufnahmerechtlich als bindend an, so dass sie in ihrer

Stellungnahme vom 22. Juli 2022 zu dem Ergebnis kam, dass der Wiederaufnahmeantrag unbegründet im Sinn von § 370 Abs. 1 StPO sei.

e) Berichte der Staatsanwaltschaften (8. Spiegelstrich des Berichtsauftrags)

Frage:

*Welche Berichte gab es zu diesem Fall von der zuständigen Staatsanwaltschaft an die Generalstaatsanwaltschaft und/oder an das Staatsministerium der Justiz, insbesondere im Wiederaufnahmeverfahren, und wie haben die Generalstaatsanwaltschaft bzw. das Staatsministerium der Justiz jeweils auf diese Berichte reagiert?*

Antwort:

Die Staatsanwaltschaften München II und München I berichteten zum Ausgangsverfahren und zum Wiederaufnahmeverfahren an die aufsichtführende Generalstaatsanwaltschaft München wie im Folgenden dargestellt. Die Generalstaatsanwaltschaft leitete die Berichte an das Staatsministerium der Justiz weiter. Die jeweils angesprochenen gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen unterliegen wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht der aufsichtlichen Überprüfung durch die Justizverwaltung. Anlass zu aufsichtlicher Beanstandung der staatsanwaltschaftlichen Sachbehandlung ergab sich nicht.

<b>Staatsanwaltschaft</b>	<b>Datum des Berichts</b>	<b>Gegenstand der Berichterstattung</b>
München II	22.01.2009	Anordnung einer Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO für die Dauer von zwei Tagen durch die gem. § 100e Abs. 2 i. V. m. § 74a Abs. 4 GVG zuständige Kammer des Landgericht München I
München II	02.12.2011	Verlauf der zweiten Hauptverhandlung
München II	10.05.2012	Verurteilung und Revisionseinlegung durch die Verteidigung
München II	27.09.2012	Verwerfung der Revision durch den Bundesgerichtshof
München II	05.04.2018, 13.04.2018, 23.07.2018	Akteneinsicht an Verteidigerin und weitere Kommunikation mit dieser, insbesondere über Möglichkeiten, ihr bzw. den von ihr in Betracht gezogenen wissenschaftlichen Instituten noch vorhandene Asservate zur

		Vorbereitung eines Wiederaufnahmeantrags zur Verfügung zu stellen
München II	01.08.2018	Aktenübersendung an die im Wiederaufnahmeverfahren zuständige Staatsanwaltschaft München I anlässlich einer Pressekonferenz der Verteidigerin, in der eine Computersimulation zum Sturzgeschehen vorgeführt wurde
München I	28.08.2018, 17.09.2018, 04.11.2018	Kontaktaufnahme der Staatsanwaltschaft München I mit der Verteidigerin und Bitte an diese, der Staatsanwaltschaft die Computersimulation zwecks Prüfung von Wiederaufnahmegründen zur Verfügung zu stellen; Ablehnung dieses Ersuchens durch die Verteidigerin unter Hinweis auf die Vorläufigkeit der Simulation und Ankündigung, sich nach Vorliegen endgültiger Ergebnisse wieder mit der Staatsanwaltschaft in Verbindung zu setzen
München I	05.04.2019	Rückleitung der Akten an die Staatsanwaltschaft München II, da kein weiterer Sachvortrag durch die Verteidigung erfolgt war
München I	24.06.2019	Zuleitung eines am 11.06.2019 eingegangenen Wiederaufnahmeantrags der Verteidigung durch das Landgericht München I an die Staatsanwaltschaft München I und erneute Beiziehung der Akten des Ausgangsverfahrens zwecks Stellungnahme zu dem Antrag
München I	20.09.2019	Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, wonach die vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel nicht neu bzw. nicht zur Freisprechung geeignet im Sinn von § 359 Nr. 5 StPO sind und daher Verwerfung des Wiederaufnahmeantrags als unzulässig beantragt wird
München I	05.12.2019, 18.05.2020, 23.09.2020	Erwiderung der Verteidigung auf die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft und Mitteilungen, dass eine gerichtliche Entscheidung noch nicht ergangen ist
München I	14.12.2020	Verwerfung des Wiederaufnahmeantrags durch Beschluss des Landgerichts München I vom 1. Dezember 2020, da das Gericht die vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel ebenfalls nicht als neu bzw. zur Freisprechung geeignet im Sinn von § 359 Nr. 5 StPO ansah, und hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde der Verteidigung
München I	26.05.2021	Beschwerdebegründung der Verteidigung und Mitteilung, dass noch keine

		Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts München ergangen ist
München I	28.09.2021	Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 28.09.2021, mit dem der Wiederaufnahmeantrag für zulässig erklärt wurde, weil das Gericht ein computergestütztes biomechanisches Sachverständigengutachten als neu und geeignet im Sinn von § 359 Nr. 5 StPO ansah
München I	15.02.2022	Terminbestimmung durch das Landgericht München I zur Beweiserhebung im Probationsverfahren
München I	27.07.2022	Stellungnahmen von Verteidigung und Staatsanwaltschaft zu den Ergebnissen des Probationsverfahrens
München I	12.08.2022	Beschluss des Landgerichts München I vom 12.08.2022 über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung
München I	24.11.2022	Zwischenstand zur Terminplanung des Landgerichts München I
München I	13.02.2023	Terminierung im Wiederaufnahmeverfahren
München I	11.07.2023	Abschluss der Hauptverhandlung durch freisprechendes Urteil
München I	02.10.2023	Schriftliches Urteil

4. Konsequenzen (9. bis 12. Spiegelstrich des Berichtsauftrags)

Fragen:

*Sieht die Staatsregierung Anhaltspunkte für dienstrechtliche Konsequenzen bei den beteiligten Staatsanwaltschaften und Ermittlungsbeamtinnen und -beamten der Polizei bzw. wurden entsprechende Konsequenzen bereits gezogen?*

*Was unternehmen Staatsregierung und Justiz, damit Strafverfolgungsbehörden und die Strafjustiz in Bayern aus den Fehlentscheidungen im „Badewannen-Mordfall“ lernt?*

*Welchen sonstigen Reformbedarf sieht die Staatsregierung angesichts der fehlerhaften Verurteilung und jahrelangen Inhaftierung des Angeklagten im sogenannten Badewannen-Mordfall?*

*Hat der freigesprochene Angeklagte seit seiner Haftentlassung im Sommer 2022 Haftentschädigung beantragt und erhalten?*

Antwort:

Anhaltspunkte für dienstrechtliche Konsequenzen, insbesondere disziplinarrechtliche Maßnahmen, die einen schuldhaft begangenen Verstoß gegen Dienstpflichten voraussetzen, bestehen nicht.

Es wurden jedoch wichtige Lehren für die Zukunft gezogen und bereits umgesetzt:

a) Einrichtung von Sonderdezernaten bei den Staatsanwaltschaften

Wiederaufnahmeanträge nach den §§ 359 ff. StPO kommen in der staatsanwaltschaftlichen Praxis verhältnismäßig selten vor. Zudem ist das Wiederaufnahmeverfahren mit seiner Unterteilung in das Additionsverfahren (§ 368 StPO) und das Probationsverfahren (§§ 369, 370 StPO) und ggf. eine neue Hauptverhandlung im Vergleich zum „normalen“ Ermittlungs- und Strafverfahren untypisch ausgestaltet. Die in den einzelnen Abschnitten des Wiederaufnahmeverfahrens auftretenden Rechtsfragen können sehr anspruchsvoll sein. Häufigster Streitpunkt dürfte insoweit die Auslegung von § 359 Nr. 5 StPO sein, also die Frage, ob bestimmte Beweismittel neu und geeignet im Sinn des Wiederaufnahmerechts sind. Um dies zu beurteilen, kann es im Einzelfall erforderlich werden, sich in medizinische oder naturwissenschaftliche Fragestellungen einzuarbeiten.

Zwar ergehen die Entscheidungen über Wiederaufnahmeanträge durch die unabhängigen Gerichte ohne Bindung an Stellungnahmen oder Anträge der Staatsanwaltschaft. Gleichwohl kann eine sorgfältig begründete Stellungnahme der Staatsanwaltschaft die Entscheidungsfindung der Gerichte unterstützen.

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen und Besonderheiten des Wiederaufnahmeverfahrens wurde die Zuständigkeit für diese Fälle bei den Staatsanwaltschaften in Bayern gebündelt. Jede Staatsanwaltschaft hat - soweit nicht zuvor schon erfolgt - ab dem 1. Juni 2024 ein Sonderdezernat für die Bearbeitung von Wiederaufnahmeanträgen eingerichtet. Durch die Befassung mit einer höheren Zahl von Wiederaufnahmeverfahren kann dort mehr Erfahrung und Expertise angesammelt werden. Außerdem

können für die jeweiligen Spezialdezernenten gezielter Fortbildungen zum Wiederaufnahmerecht angeboten werden.

b) Regelmäßige Behandlung der Themen Sachverständigenauswahl und Wiederaufnahmerecht bei Dienstbesprechungen

Bei den regelmäßigen Dienstbesprechungen mit der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis wurden bereits und werden weiterhin verstärkt Fragestellungen rund um das Thema Sachverständigenauswahl, insbesondere auch in Fällen, in denen zu einer entscheidenden Beweisfrage mehrere Gutachten aus unterschiedlichen Fachgebieten in Betracht kommen, und zum Wiederaufnahmerecht erörtert.

c) Fortbildung

Aspekte wie Kritik- und Fehlerkultur, Selbstverständnis und Berufsethos sind eine Daueraufgabe der Justiz und bereits Gegenstand des umfangreichen Fortbildungsangebotes für bayerische Justizangehörige. Aufgrund der Erkenntnisse im vorliegenden Fall wird das Thema "Wiederaufnahmeverfahren" mit einer eigenen Veranstaltung im Fortbildungsprogramm der bayerischen Justiz integriert.

d) Unterstützung für Entlassene nach Wiederaufnahmeverfahren

Zur umfassenden Aufarbeitung gehört auch, dass die Justiz auf einen zu Unrecht Verurteilten zugeht und bestmöglich versucht, ihn angemessen zu entschädigen und zu unterstützen. Natürlich kann das erlittene Unrecht einer langjährigen Freiheitsstrafe nicht wieder gutgemacht werden. Was der Rechtsstaat für den Betroffenen aber im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten tun kann und muss, ist: seine persönliche, gesellschaftliche Integrität wiederherzustellen, ihn angemessen zu entschädigen und – soweit gewünscht – ihn bei der Rückkehr in ein Leben in Freiheit zu unterstützen.

Bereits im Jahr 2022 hat die bayerische Justiz für den Fall einer Entlassung aufgrund eines Wiederaufnahmeverfahrens ein Unterstützungskonzept entwickelt, das auf zwei Säulen basiert: Zunächst wird in enger Abstimmung mit der Familie, den Angehörigen oder engen Bezugspersonen

der individuelle Hilfebedarf des Betroffenen durch den Sozialdienst der jeweiligen Justizvollzugsanstalt ermittelt. Auf dieser Basis werden Ad-hoc-Hilfen gewährt. Zudem wird dem Betroffenen ein Angebot zur Anbindung an die örtlichen Fachkräfte der Freien Wohlfahrtspflege Bayern durch Benennung eines konkreten Ansprechpartners gemacht. Dieser verfügt als Sozialpädagoge über eine umfassende Expertise in allen wesentlichen Bereichen der Wiedereingliederung. Er unterstützt den Betroffenen nach seiner Entlassung dabei, den bei ihm individuell bestehenden Handlungsbedarf (z. B. bezüglich Unterkunft, Beantragung von Sozialleistungen, Vermittlung in den Arbeitsmarkt, Krankenversicherungsschutz, Sucht oder Schulden) zu ermitteln und steht bei Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, mit Rat und Tat zur Seite.

e) Erhöhung der Tagespauschale zur Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Losgelöst von dem konkret angesprochenen Fall fasste der Bundesrat bereits im Juni 2018 auf Initiative Bayerns eine Entschließung "Für eine Anhebung der Tagespauschale zur Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen". Der Bundesrat forderte darin die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine deutliche Erhöhung der damaligen Entschädigung nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vorsehen sollte. Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des StrEG am 8. Oktober 2020 wurde der pauschale Entschädigungsbetrag für einen immateriellen Schaden aufgrund zu Unrecht erlittener Haft von 25 Euro auf 75 Euro je Hafttag angehoben (vgl. § 7 Abs. 3 StrEG). Die Anhebung der Entschädigungspauschale entsprach einer langjährigen Forderung Bayerns. Der Pauschalbetrag von 2009 in Höhe von 25 Euro pro Tag war deutlich zu gering. Durch die deutliche Anhebung der Tagespauschale auf 75 Euro kann zum einen die Inflation ausgeglichen werden, zum anderen wird der Genugtuungs- und Anerkennungsgedanke gestärkt.



f) Entschädigung von [REDACTED]

Im freisprechenden Urteil vom 7. Juli 2023 ordnete das Landgericht München I an, dass [REDACTED] unter anderem für die Dauer der Untersuchungs- und Strafhaft nach Maßgabe des StrEG zu entschädigen ist.

Mit Schreiben vom 28. Juli 2023, eingegangen am 31. Juli 2023, machte die anwaltliche Vertreterin von [REDACTED] für die erlittene Untersuchungs- und Strafhaft unter Ansetzung der Tagespauschale von 75 Euro nach § 7 Abs. 3 StrEG einen Entschädigungsbetrag von 368.700 Euro geltend. Mit Bescheid vom 23. August 2023 bewilligte die Generalstaatsanwaltschaft München den Betrag vollständig. Die Landesjustizkasse wies am 1. September 2023 die Auszahlung an [REDACTED] an.

Mit Schriftsätzen vom 26. Dezember 2023, 27. Februar 2024 und 3. April 2024 sowie weiteren Schreiben machte die anwaltliche Vertreterin auch Ansprüche auf Entschädigung wegen Verdienstauffalls aus nichtselbständiger Arbeit, entgangenen Gewinns aus Gewerbebetrieb, Steuerschadens, rentenversicherungsrechtlicher Nachteile sowie weitere Schadenspositionen geltend.

Eine vollständige Bearbeitung dieser Anträge war noch nicht möglich, weil noch nicht alle zur Berechnung der Entschädigungshöhe erforderlichen Unterlagen vorliegen und insbesondere für die steuerlichen und rentenversicherungsrechtlichen Berechnungen externe Stellen einbezogen werden müssen. Die Generalstaatsanwaltschaft München hat jedoch mit Bescheid vom 16. Mai 2024 im Hinblick auf den geltend gemachten Verdienstauffall aus nichtselbständiger Arbeit bereits einen Vorschuss in Höhe von 290.000 Euro auf die spätere endgültige Entschädigungsfestsetzung bewilligt. Dieser Betrag wurde [REDACTED] am 18. Juni 2024 ausbezahlt. Die endgültige Festsetzung des Entschädigungsbetrages bleibt abzuwarten.

[REDACTED] hat zudem Klage gegen den Freistaat Bayern auf Zahlung eines Schmerzensgeldes aufgrund der unschuldig erlittenen Haft zum Landgericht München I erhoben. Die Klage stützt sich allein auf das rechtsmedizinische Gutachten im Ausgangsverfahren, das aus Sicht des Klägers von

dem Sachverständigen grob fahrlässig falsch erstattet worden sei. Der Anspruch wird im Rahmen der zu fertigenden Klageerwiderung derzeit durch die Ludwig-Maximilians-Universität München als insoweit zuständige Ausgangsbehörde geprüft.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Georg Eisenreich, MdL  
Staatsminister



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An den  
Bayerischen Landtag  
Landtagsamt  
Maximilianeum  
81627 München

Sachbearbeiter<sup>TM</sup>

Telefon  
(089) 5597-3318

Telefax  
(089) 5597-3569

E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
VF.0179.18

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
E3 - 1402E - II Ls - 10216/19

Datum  
18. September 2019

**Eingabe der Frau [REDACTED] in 83700 Rottach-Egern vom  
30. August 2019 betreffend Beschwerde über richterliche Entscheidung;  
Wiederaufnahmeverfahren**

Informatorische Äußerung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BayLTGescho

Anlage

1 Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts München I vom 9. September 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit ihrer vorbezeichneten Eingabe wendet sich die Petentin gegen die rechtskräftige Verurteilung eines Hausmeisters aus Rottach-Egern wegen Mordes. Sie ist der Ansicht, dass es sich um ein Fehlurteil handle, und spricht sich für die Wiederaufnahme des Verfahrens aus.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 17. Januar 2012 sprach das Landgericht München II den Hausmeister [REDACTED] wegen Mordes in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zum Nachteil einer 87-jährigen Bewohnerin des von ihm betreuten Anwesens schuldig und verurteilte ihn zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Nach den Feststellungen des Gerichts

**Hausanschrift**  
Prielmayerstr. 7  
Justizpalast  
80335 München

**Haltestelle**  
Karlsplatz (Stachus)  
S-Bahn, U-Bahn  
Trambahn

**Telefon**  
(089) 5597-01  
(Vermittlung)

**Telefax**  
5597-2322

**E-Mail:**  
poststelle@stmj.bayern.de  
**Internet:**  
<http://www.justiz.bayern.de>

hatte der Verurteilte die Bewohnerin zunächst geschlagen bzw. mit dem Kopf gegen einen harten Gegenstand gestoßen und sie anschließend in der Badewanne ihrer Wohnung getötet.

Die gegen das Urteil des Landgerichts München II gerichtete Revision des [REDACTED] verwarf der Bundesgerichtshof im September 2012 als unbegründet.

Im Juni 2019 beantragte die Verteidigerin des Verurteilten gemäß § 359 StPO die Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens. Das im Wiederaufnahmeverfahren zuständige Landgericht München I leitete den Antrag der Staatsanwaltschaft München I zur Stellungnahme zu. Diese prüft derzeit das Wiederaufnahmeverbringen und wird anschließend gegenüber dem Landgericht zu dem Antrag Stellung nehmen. Der weitere Verlauf der Verfahrens bleibt abzuwarten.

Ergänzend wird auf den Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts München I vom 9. September 2019 Bezug genommen.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz darf wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit weder Einfluss auf laufende gerichtliche Verfahren nehmen noch ergangene gerichtliche Entscheidungen überprüfen, abändern, aufheben oder auch nur bewerten. Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und nach Art. 85 der Verfassung des Freistaates Bayern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Falls zu der Eingabe zusätzlich eine förmliche Stellungnahme durch Herrn Staatsminister Eisenreich erforderlich sein sollte, bitte ich um Mitteilung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Preuß  
Ministerialrat



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die  
Präsidentin des  
Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner  
Maximilianeum  
81627 München

**Sachbearbeiter**  
Herr Dr. Thoma

**Telefon**  
(089) 5597-3625

**Telefax**  
(089) 5597-3569

**E-Mail**  
Anselm.Thoma@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

**Bitte bei Antwort angeben**  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

**Datum**

E2 - 4110 E - II - 12844/2019

7. Januar 2020

### **Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Schubert vom 6. November 2019 zum Verhältnis von Petitionen zu Gerichtsverfahren in Strafsachen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

#### Frage 1.1:

*Reicht nach Ansicht der Staatsregierung das Weisungsrecht des Staatsministers der Justiz gegenüber den Staatsanwaltschaften so weit, dass es jegliche Handlungen der Staatsanwaltschaften in jedem Verfahrensstadium umfasst?*

#### Antwort:

Die Fach- und Dienstaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Staatsanwaltschaften gemäß § 147 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes erstreckt sich auf den gesamten gesetzlichen Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaften. Das externe Weisungsrecht des Staatsministeriums der Justiz umfasst demnach jegliches dienstliche Verhalten der Staatsanwaltschaften in jedem Verfahrensstadium. Weisungen müssen dabei allerdings objektiven Erfordernissen

entsprechen, frei von sachfremden Erwägungen sein und dem Legalitätsprinzip genügen. Zu Reichweite und Grenzen des externen Weisungsrechts - von dem faktisch so gut wie kein Gebrauch gemacht wird - wird im Übrigen auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 19. Juli 2019 (LT-Drs. 18/3421) verwiesen.

Frage 1.2:

*Ist nach Ansicht der Staatsregierung der Staatsminister der Justiz demgemäß für jegliche Handlungen der Staatsanwaltschaften gegenüber dem Landtag verantwortlich?*

Antwort:

Die parlamentarische Verantwortlichkeit des Staatsministers der Justiz umfasst die gesamte Dienstaussübung der Staatsanwaltschaften.

Frage 2.1:

*Ist nach Ansicht der Staatsregierung die Staatsregierung verpflichtet, auch bei parallel zu laufenden Gerichtsverfahren betriebenen Petitionen eine inhaltlich ausreichende Stellungnahme abzugeben?*

Frage 2.2:

*Verboten es nach Ansicht der Staatsregierung die Grundsätze der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit dem Staatsminister, aufgrund eines Beschlusses über eine Petition im Landtag, Einfluss auf den Streitgegenstand eines Gerichtsverfahrens zu nehmen?*

Frage 2.3:

*Ist es nach Ansicht der Staatsregierung zutreffend, dass bei Petitionen, soweit sie sich auf ein Handeln der Staatsanwaltschaft beziehen, unabhängig von der Art der Handlung und unabhängig vom Stand des Verfahrens, die Staatsregierung aufgrund bestehender Zuständigkeit des Landtags eine inhaltliche Stellungnahme abgeben muss?*

Antwort:

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Inhalt und Umfang der Stellungnahme der Staatsregierung werden vom Gegenstand der Petition bestimmt.

Die Staatsregierung ist lediglich von solchen Petitionen betroffen, die ein Verhalten der Staatsregierung oder einer dieser nachgeordneten Behörde betreffen. Eine inhaltliche Stellungnahme der Staatsregierung zu einer Petition erfolgt daher nur dann, wenn die Petition ein bestimmtes Verhalten einer Behörde fordert oder kritisiert. Dies umfasst auch das Verhalten der Staatsanwaltschaften, und zwar in jedem Verfahrensstadium. Soweit also die Staatsanwaltschaft an einem Strafgerichtsverfahren beteiligt und Gegenstand der Petition das Verhalten der Staatsanwaltschaft in diesem Gerichtsverfahren ist, erfolgt zu dem konkreten Anliegen der Petentin bzw. des Petenten grundsätzlich eine inhaltliche Stellungnahme.

Die Gerichte hingegen sind sowohl gegenüber der Staatsregierung als auch gegenüber dem Landtag unabhängig (Art. 97 des Grundgesetzes, Art. 85 der Bayerischen Verfassung). Handlungen und Entscheidungen der Gerichte fallen daher nicht in die Verantwortung der Staatsregierung; dies gilt auch dann, wenn der Freistaat Bayern oder ein sonstiger Träger öffentlicher Verwaltung an dem Gerichtsverfahren beteiligt ist. Bei Petitionen, die sich auf verfahrensleitende oder verfahrensabschließende Entscheidungen eines Gerichts beziehen, also zum Beispiel eine bestimmte gerichtliche Entscheidung oder ein bestimmtes Ergebnis eines Gerichtsverfahrens (wie etwa die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens) fordern, erfolgt daher keine inhaltliche Stellungnahme der Staatsregierung.

Der Streitgegenstand eines Parteiprozesses wird durch den Antrag der Klagepartei bestimmt. Soweit der Freistaat Bayern einen Anspruch geltend macht und daher Partei eines Prozesses ist, kann die Staatsregierung Einfluss auf den Streitgegenstand nehmen. In Strafverfahren gibt es hingegen keinen „Streitgegenstand“, so dass die Staatsregierung insoweit keinen Einfluss nehmen kann.

Frage 3.1:

*Ist nach Ansicht der Staatsregierung die Staatsregierung verpflichtet, bei Petitionen nach Art. 4 Abs. 5 Nr. 2 BayPetG eine inhaltliche Stellungnahme abzugeben, soweit die Staatsanwaltschaft zu einem Antrag auf Wiederaufnahme eines gerichtlichen Strafverfahrens bewegt werden soll?*

Frage 3.2:

*Ist nach Ansicht der Staatsregierung die Staatsregierung verpflichtet, bei Petitionen eine inhaltliche Stellungnahme abzugeben, soweit die Staatsanwaltschaft in einem durch die Verteidigung bereits beantragten Wiederaufnahmeverfahren zu einer bestimmten Stellungnahme oder Änderung einer bereits erfolgten Stellungnahme bewegt werden soll?*

Frage 3.3:

*Bezieht sich nach Ansicht der Staatsregierung Art. 4 Abs. 2 BayPetG auch auf Strafverfahren, so dass sie auch in diesen Fällen zur inhaltlichen Stellungnahme verpflichtet ist?*

Antwort:

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gegenstand der Fragen sind abstrakte Rechtsfragen zur Auslegung der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags (GeschO BayLT) und des Bayerischen Petitionsgesetzes (BayPetG). Gegenstand Schriftlicher Anfragen sind nach § 71 Abs. 1 S. 2 GeschO BayLT jedoch nur solche Angelegenheiten, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Die Auslegung und der praktische Vollzug des Bayerischen Petitionsgesetzes und der Geschäftsordnung des Landtags obliegt daher in erster Linie dem Bayerischen Landtag bzw. seinen Ausschüssen und nicht der Staatsregierung.

Es obliegt daher dem Bayerischen Landtag bzw. den zuständigen Ausschüssen zu bestimmen, ob bzw. inwieweit er sich mit Petitionen zu laufenden Gerichtsverfahren (Art. 4 Abs. 2 BayPetG) und mit Petitionen zu strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren (Art. 4 Abs. 5 Nr. 2 BayPetG) befasst und diese sachlich behandelt.

Ob Petitionen nach Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Petitionsgesetzes (BayPetG) oder nach Art. 4 Abs. 5 Nr. 2 BayPetG unzulässig sind, wenn ein bestimmtes Verhalten der Staatsanwaltschaft in einem laufenden Wiederaufnahmeverfahren oder die Stellung eines Wiederaufnahmeantrags hinsichtlich eines rechtskräftig abgeschlossenen Gerichtsverfahrens begehrt wird, ist - soweit ersichtlich - verfassungsgerichtlich noch nicht entschieden.



Gem. Art. 6 Abs. 1 BayPetG hat der für die Petition zuständige Ausschuss das Recht auf Unterrichtung durch die Staatsregierung, um über die Petition beschließen zu können. Hinsichtlich des Umfangs und der Reichweite einer solchen inhaltlichen Stellungnahme zu zulässigen Petitionen durch die Staatsregierung und insbesondere die Einschränkungen bei gerichtlichen Entscheidungen wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1 bis 2.3 verwiesen.

Der zuständige Ausschuss des Bayerischen Landtags kann beschließen, der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung zu überweisen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat jedoch ausgeführt, dass das Petitionsrecht nach Art. 115 der Bayerischen Verfassung dem Bayerischen Landtag und seinen Ausschüssen kein Weisungsrecht gewährt (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Bayerisches Verwaltungsblatt 2007, Seite 557 (558)).

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Georg Eisenreich, MdL  
Staatsminister

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.